

## Wegfall der degressiven AfA ab 2011

Die degressive AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist für Anschaffungsvorgänge nach dem 31.12.2010 Vergangenheit. Die mögliche Verlängerung der zwei Jahre andauernden „Reaktivierungsfrist“ wurde vom Gesetzgeber wegen der guten Konjunkturaussichten nicht weiter verfolgt.

### **Rückblick**

Durch das Konjunkturpaket I wurde die degressive AfA nach dem erstmaligen Wegfall für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens für einen Übergangszeitraum von 2 Jahren wieder eingeführt. Die Regelung des § 7 Abs. 2 EStG galt für alle Wirtschaftsgüter die **nach dem 31.12.2008 und bis zum 31.12.2010** angeschafft oder hergestellt worden sind. Für sie konnte der 2,5-fache Satz des linearen AfA-Satzes, maximal 25 %, in Anspruch genommen werden.

### **Degressive AfA wird nicht verlängert**

Aufgrund der positiven Konjunkturaussichten hat sich der Gesetzgeber nicht veranlasst gesehen, eine Nachfolgeregelung zu schaffen. Die Folge: Für bewegliche Wirtschaftsgüter, die **nach dem 31.12.2010** angeschafft oder hergestellt werden, ist die Möglichkeit der degressiven Abschaffung entfallen.

### **Entwicklung der degressiven AfA der letzten 10 Jahre**

In den vergangenen Jahren hat sich die degressive AfA wie folgt verändert:

<b>Anschaffung/ Herstellung</b>	<b>Höhe der degressiven AfA (höchstens)</b>
vor 2001	3-facher linearer AfA-Satz, max. 30 %
2001 - 2005	2-facher linearer AfA-Satz, max. 20 %
2006 - 2007	3-facher linearer AfA-Satz, max. 30 %
2008	entfallen
2009 - 2010	2,5-facher linearer AfA-Satz, max. 25 %
2011	entfallen

Ob die Abschaffung ab dem 1.1.2011 das letzte Wort ist, darf mit Blick auf die wechselvolle Geschichte des § 7ff. EStG (Abschreibungen) wohl bezweifelt werden.